

## STROMPREISBESTANDTEILE

**Hinweis: Bitte beachten Sie, dass dies allgemeine Informationen sind, die nicht von einer Prüfung des Einzelfalls entbinden.**

Die vier Übertragungsnetzbetreiber („ÜNB“) 50Hertz, Amprion, TenneT und TransnetBW haben inzwischen sämtliche Umlagen auf den Strompreis für 2021 offiziell veröffentlicht.

Die Umlagen umfassen die sog. KWK-Umlage, die § 19 StromNEV-Umlage, die Offshore-Netzumlage, die Umlage für abschaltbare Lasten und die EEG-Umlage.

**Bitte beachten Sie, dass dies allgemeine Informationen sind, die nicht von einer Prüfung des Einzelfalls entbinden.**

### 1. Stromsteuer

Die Stromsteuer ist eine bundesgesetzlich geregelte Verbrauchssteuer und entsteht, vorbehaltlich eines Tatbestands der Steuerbefreiung, durch Entnahme von Strom aus dem Leitungsnetz durch Letztverbraucher, § 5 Absatz 1 StromStG. Der Versorger ist in diesem Fall verpflichtet die entsprechenden Steuerbeträge abzuführen.

**Die Stromsteuer beträgt im Jahr 2021 20,50 €/MWh.**

**Tabelle 1:** Stromsteuer gemäß StromStG (ct/kWh)

| Abrechnungsjahr | je kWh  |
|-----------------|---------|
| 2020            | 2,05 ct |
| 2021            | 2,05 ct |

### 2. KWK-Umlage

Für die Förderung von Anlagen der Kraft-Wärme-Kopplung (KWK) zahlen Letztverbraucher eine KWK-Umlage.

**Für das Jahr 2021 ergibt sich für alle nicht-privilegierten Letztverbräuche eine KWK-Umlage in Höhe von 0,254 ct/kWh.**

**Tabelle 2:** KWK-Umlage gemäß KWKG (ct/kWh)

| Abrechnungsjahr | Umlage je kWh |
|-----------------|---------------|
| 2020            | 0,226 ct      |
| 2021            | 0,254 ct      |

**Nähere Informationen zur Besonderen Ausgleichsregelung für bestimmte Letztverbrauchergruppen und Meldepflichten erhalten Sie unter 7.**

### 3. § 19 StromNEV-Umlage

Unter den Voraussetzungen des § 19 Abs. 2 Satz 1 oder 2 Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) haben die Stromnetzbetreiber bestimmten Kunden ein reduziertes individuelles Netzentgelt anzubieten. Die entgangenen Erlöse können die ÜNB als Aufschlag auf die Netzentgelte anteilig auf die Letztverbraucher umlegen.

**Die Höhe der Umlage für das Jahr 2021 beträgt zwischen 0,025 und 0,432 ct/kWh.**

Die Eingruppierung der Letztverbrauchergruppen erfolgt anhand der Verbrauchsmenge und des Tätigkeitsfeldes.

**Letztverbrauchsgruppe A<sup>1</sup>:** Letztverbraucher zahlen für die jeweils ersten 1.000.000 kWh je Abnahmestelle den Umlagesatz für die Letztverbrauchsgruppe A<sup>1</sup>.

**Letztverbrauchsgruppe B<sup>1</sup>:** Letztverbraucher, deren Jahresverbrauch an einer Abnahmestelle 1.000.000 kWh übersteigt, zahlen zusätzlich für über 1.000.000 kWh hinausgehende Strombezüge eine maximale § 19 StromNEV-Umlage von 0,05 ct/kWh.

**Letztverbrauchsgruppe C<sup>1</sup>:** Letztverbraucher, die dem produzierenden Gewerbe, dem schienenengebundenen Verkehr oder der Eisenbahninfrastruktur zuzuordnen sind und deren Stromkosten im vorangegangenen Kalenderjahr vier Prozent des Umsatzes überstiegen haben, zahlen für über 1.000.000 kWh hinausgehende Strombezüge maximal 0,025 ct/kWh.

**Tabelle 3:** §19 StromNEV-Umlage nach Verbrauchsgruppen (ct/kWh)

| Jahr | LV-Gruppe A <sup>1</sup> | LV-Gruppe B <sup>1</sup> | LV-Gruppe C <sup>1</sup> |
|------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|
| 2020 | 0,358 ct/kWh             | 0,050 ct/kWh             | 0,025 ct/kWh             |
| 2021 | 0,432 ct/kWh             | 0,050 ct/kWh             | 0,025 ct/kWh             |

Allgemeine **Meldepflicht:** Letztverbraucher, die zu den Gruppen B<sup>1</sup> und C<sup>1</sup> gehören, müssen dem zuständigen Netzbetreiber bis zum 31. März 2021 den im Jahr 2020 aus dem Netz bezogenen und selbstverbrauchten Strom oder Drittmengen sowie das Verhältnis der Stromkosten zum handelsrechtlichen Umsatz melden.

### 4. Offshore-Netzumlage

Gemäß dem Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) sind die ÜNB gesetzlich verpflichtet, Offshore-Windparks an das Stromnetz an Land anzuschließen. Dabei sind sie nach § 17f EnWG berechtigt, die Kosten als Aufschlag auf die Netzentgelte gegenüber den Letztverbrauchern geltend zu machen.

**Im Jahr 2021 beträgt die Offshore-Netzumlage für den nicht-privilegierten Letztverbrauch 0,416 ct/kWh.**

**Tabelle 4:** Offshore-Netz-Umlage gemäß § 17f EnWG (ct/kWh)

| Abrechnungsjahr | Umlage je kWh |
|-----------------|---------------|
| 2020            | 0,416 ct      |
| 2021            | 0,395 ct      |

**Nähere Informationen zur Besonderen Ausgleichsregelung für bestimmte Letztverbrauchergruppen und Meldepflichten erhalten Sie unter 7.**

### 5. Umlage für Abschaltbare Lasten

Die Umlage für abschaltbare Lasten wurde erstmals zum 01.01.2014 von Letztverbrauchern erhoben, um die durch die Übertragungsnetzbetreiber gemäß der Verordnung über abschaltbare Lasten (AbLaV) kontrahierten Verbrauchseinheiten zu finanzieren. Eine gesonderte Entlastung von Großverbrauchern ist in der Verordnung nicht vorgesehen.

**Die Umlage für 2021 beträgt ab der ersten Kilowattstunde 0,009 ct/kWh.**

**Tabelle 5:** AbLa-Umlage gemäß § 18 AbLaV (ct/kWh)

| Abrechnungsjahr | Umlage je kWh |
|-----------------|---------------|
| 2020            | 0,007 ct      |
| 2021            | 0,009 ct      |

## 6. EEG-Umlage

Letztverbraucher sind nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) verpflichtet, eine Umlage zu zahlen, um den Ausbau regenerativer Erzeugungskapazitäten aus Windrädern, Solaranlagen oder Biogas-Anlagen zu finanzieren. Die sogenannte EEG-Umlage wird auf den Strompreis aufgeschlagen und richtet sich nach dem Verbrauch.

**Die EEG-Umlage für nicht-privilegierten Letztverbrauch beträgt für das Jahr 2021: 6,5 ct/kWh.**

**Tabelle 6:** EEG-Umlage gemäß EEG 2017 (ct/kWh)

| Abrechnungsjahr | Umlage je kWh |
|-----------------|---------------|
| 2020            | 6,756 ct      |
| 2021            | 6,5 ct        |

**Nähere Informationen zur Besonderen Ausgleichsregelung für bestimmte Letztverbrauchergruppen und Meldepflichten erhalten Sie unter 7.**

## 7. Besondere Ausgleichsregelung der KWK-Offshore-Netz- und EEG-Umlage

Die KWK-Umlage (1.), die Offshore-Netzumlage (3.), sowie die EEG-Umlage (5.) unterliegen dem gleichmäßigen System der besonderen Ausgleichsregelung der §§ 63 ff EEG 2017. Diese Umlagen werden für über 1 GWh hinausgehende Stromverbrauchsmengen begrenzt auf

- 15 % der Umlagen bei Unternehmen, die
  - aa) einer Branche nach Liste 1 der Anlage 4 EEG 2017 zuzuordnen sind, sofern die Stromkostenintensität mindestens 17 Prozent betragen hat, oder
  - bb) einer Branche nach Liste 2 der Anlage 4 EEG 2017 zuzuordnen sind, sofern die Stromkostenintensität mindestens 20 Prozent betragen hat, oder
- 20 % der Umlagen bei Unternehmen, die einer Branche nach Liste 1 der Anlage 4 zuzuordnen sind, sofern die Stromkostenintensität mindestens 14 Prozent und weniger als 17 Prozent betragen hat.

Insgesamt dürfen aber an allen Abnahmestellen maximal 4 Prozent (bzw. bei besonders stromkostenintensiven Unternehmen 0,5 Prozent) der Bruttowertschöpfung anfallen, mindestens sind jedoch 0,05 ct/kWh zu zahlen.

Diese Begrenzung der Umlagen kann indes nur nach Erlass eines beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) zu beantragenden Bescheids erfolgen.

**Bitte beachten Sie, dass dies allgemeine Informationen sind, die nicht von einer Prüfung des Einzelfalls entbinden.**

## GASPREISBESTANDTEILE

### 1. Energiesteuer

Durch die Entnahme von Erdgas aus dem Leitungsnetz zum Verbrauch entsteht die Energiesteuer gemäß § 38 Abs. 1 EnergieStG. Diese Energiesteuer ist stets vom Lieferer im Sinne des § 38 Abs. 2 EnergieStG abzuführen. Im Falle der Belieferung eines Endverbrauchers mit Erdgas durch die Energie SaarLorLux hat diese den entsprechenden Steuerbetrag abzuführen.

Dies gilt vorbehaltlich eines Verfahrens der Steuerbefreiung nach § 44 EnergieStG oder sonstiger Steuerbefreiungstatbestände.

**Die Energiesteuer auf Erdgas zu beträgt verwendungsabhängig zwischen 5,50 und 13,90 €/MWh**

| Verwendungszweck  | Steuertarif je MWh |
|---|--------------------|
| Verheizen oder Antrieb in begünstigten Anlagen, §§ 3, 3a EnergieStG | 6,405 ct           |
| sonstige Verwendung bis 31.12.2023                                  | 13,90 €            |

**Bitte beachten Sie, dass dies allgemeine Informationen sind, die nicht von einer Prüfung des Einzelfalls entbinden.**

### 2. Kosten für Erwerb und Abgabe von Emissionszertifikaten nach dem Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG)

Zur Erreichung der nationalen Klimaschutzziele, nicht zuletzt des Ziels der Treibhausgasneutralität im Jahr 2050 sowie der Verbesserung der Energieeffizienz erfolgt ab dem Jahr 2021 eine Bepreisung von bislang nicht bepreisten Emissionen aus der Verfeuerung fossiler Brennstoffe in den Bereichen Wärme und Verkehr nach Maßgabe des Brennstoffemissionshandelsgesetzes (BEHG). Ziel des Gesetzes ist es Anreize zu setzen, den Verbrauch dieser Brennstoffe zu senken, um so die Klimabelastungen zu reduzieren. Betroffene Brennstoffe nach dem Gesetz sind u.a. Erdgas, Flüssiggas, Heizöl und Kohle.

Die Berechnung der Kosten für Erwerb und Abgabe von Emissionszertifikaten nach dem BEHG erfolgt nach Maßgabe der Berechnungsmethoden der Emissionsberichterstattungsverordnung 2022 (EBeV 2022), in Verbindung mit den in den Jahren 2021-2025 festgelegten und jährlich steigenden Zertifikatspreisen nach § 10 Abs. 2 BEHG.

Die Berechnung folgt dabei nachstehender Formel:

$$PZ_{\text{Erdgas}} = F \times PZ_{\text{Zertifikat}}$$

Hierbei bedeuten die in vorgenannter Formel enthaltenen Variablen:

$PZ_{\text{Erdgas}}$  = Kosten für Emissionszertifikate gemäß BEHG pro Megawattstunde Erdgas (in €/MWh)

F = spezifischer brennwertbezogener CO<sub>2</sub> Emissionsfaktor von Erdgas (in t CO<sub>2</sub>/MWh) berechnet gemäß Anlage 1 EBeV 2022. (Die Erläuterung in nachfolgender Berechnung

aufgeführter Variablen entnehmen Sie bitte der EBeV 2022)

$$(F = \text{Umrechnungsfaktor} \times Hi \times EF = 3,2508 \text{ GJ/MWh} \times 1 \text{ GJ/GJ} \times 0,056 \text{ t CO}_2/\text{GJ} = 0,182 \text{ t CO}_2/\text{MWh}).$$

$PZ_{\text{Zertifikat}}$  = Festpreis pro Emissionszertifikat (in €/Emissionszertifikat = €/t CO<sub>2</sub>) im betreffenden Jahr gemäß § 10 Absatz 2 BEHG.

**Für das Jahr 2021 beträgt der Festpreis gemäß § 10 Absatz 2 BEHG (PZZertifikat) 25 EUR/t CO<sub>2</sub>, der spezifische brennwertbezogene CO<sub>2</sub> Emissionsfaktor von Erdgas 0,182 t CO<sub>2</sub>/MWh<sub>HS</sub>.**

**Damit betragen die Kosten für Emissionszertifikate gemäß BEHG im Jahr 2021:**

$$PZ_{\text{Erdgas}} = 0,182 \text{ t CO}_2/\text{MWh} \times 25 \text{ €/t CO}_2 = 4,55 \text{ €/MWh}_{\text{HS}}$$

**Für das Jahr 2021 ergeben sich hieraus erstmals Kosten nach dem BEHG in Höhe von 0,455 ct/kWh<sub>HS</sub>.**

**Bitte beachten Sie, dass dies allgemeine Informationen sind, die nicht von einer Prüfung des Einzelfalls entbinden.**

**Von vorgehender Darstellung ausgenommen sind die Energiepreisbestandteile der Entgelte für Netz- und Messstellenbetrieb sowie der Konzessionsabgabe, welche sich stets ortsabhängig nach der Einwohnerzahl der örtlichen Gemeinde, der Zuständigkeit des örtlichen Netzbetreibers und der Wahl des zuständigen Messstellenbetreibers richten.**